

**Begründung zum Kirchengesetz über die Kirchenkreisämter in der  
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck  
Vom 16. März 2005**

**I Grundsätzliches**

Rechtsgrundlage des Gesetzes über die Kirchenkreisämter in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist § 63 Absatz 6 des Gesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, zuletzt geändert am 27. November 2003 (KABl. S. 187). Dem kirchlichen Gesetzgeber wird die Schaffung eines Gesetzes über Aufgaben und Organisation der Kirchlichen Rent- und Gemeindeämter zur Aufgabe gemacht.

Hintergrund ist der Auftrag der Landessynode, mit Strukturveränderungen für den Bereich der Kirchenkreise (Mittlere Ebene) zu beginnen. Die Synode folgte dabei den Empfehlungen des Struktur- und Entwicklungsausschusses I, der in seinem Bericht unter anderem die Aufgaben und Stellung der Rentämter untersuchte und Vorschläge für eine künftige Organisations- und Aufgabenstruktur, auch im Hinblick auf eine Verwaltungsvereinfachung machte. Schließlich bekräftigte auch der Rat der Landeskirche in seiner Sitzung im Dezember 2003 nochmals die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes.

Das vorliegende Gesetz bildet zusammen mit dem geänderten Gesetz über das Haushalts-, Kassen-, und Rechnungswesen sowie dem in der Herbstsynode 2004 verabschiedeten Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt (KABl. 2005, S. 4) einen Gesetzesverbund, der veränderte Aufgabenstellungen im Rahmen des Strukturprozesses der Landeskirche aufnimmt.

Dabei werden Aufgabenfelder sowie organisatorische Komplexe behandelt, die größtenteils bereits Praxis der Rentämter waren und sind. Insoweit greift das vorliegende Gesetz dem noch andauernden Strukturprozess nicht voraus, sondern reagiert auf Notwendigkeiten im Bereich der Verwaltung der Mittleren Ebene. Diese bestehen unter anderem in der Ablösung der nicht mehr zeitgemäßen Geschäftsanweisung für Rentämter vom 18. Dezember 1978 (KABl. 1979, S. 17). Denn die Rent- und Gemeindeämter haben sich von einer Kassenverwaltungsstelle für den Kirchenkreis und für die angehörigen Kirchengemeinden zu Einrichtungen entwickelt, die neben traditionellen Verwaltungstätigkeiten die kirchlichen Körperschaften im Bereich der Mittleren Ebene auch in der Vorbereitung und Ausführung von Entscheidungen unterstützen.

Maßgeblich für das Verständnis der Regelungen ist der Service- und Dienstleistungscharakter der Kirchenkreisämter.

Folgende Regelungen seien an dieser Stelle bereits hervorgehoben:

- Mit § 3 werden Aufgaben festgeschrieben, die weit über den Bereich der bisherigen Geschäftsanweisung hinausgehen und vor allem der Unterstützung der kirchlichen Körperschaften und deren Einrichtungen dienen. Sinnvoll ist die Möglichkeit, auch für nicht kirchliche Auftraggeber Dienstleistungen gegen entsprechende Vergütung erbringen zu können.
- Mit § 5 wird die Leitungs- und Vorgesetztenstruktur eines Kirchenkreisamtes festgelegt.
- § 7, der die Praxis der Rentamtsleitertagungen sowie des Rentamtsleiterrausschusses aufgreift, dient der verbesserten Zusammenarbeit der kirchlichen Körperschaften in der Mittleren Ebene und nicht zuletzt auch mit dem Landeskirchenamt.

## II. Einzelbegründung

Zu § 1:

§ 1 beschreibt den Regelungsgehalt des Gesetzes und führt den Begriff des „Kirchenkreisamtes“ in Absatz 2 als Ersatz für die bisherige Bezeichnung „Kirchliches Rentamt“ ein. Zwar ist dieser im kirchlichen Bereich bekannt, es bietet sich im Zuge der Schaffung dieses Gesetzes gleichwohl an, einen Namen zu wählen, den es in dieser oder ähnlicher Form bei fast allen Gliedkirchen der EKD gibt. Darüber hinaus gibt er auch staatlichen Stellen eine genauere Vorstellung des Tätigkeitsfeldes. Das Landeskirchenamt entscheidet in begründeten Fällen über eine eventuelle Ausnahme bezüglich des Namens.

Zu § 2:

§ 2 regelt die rechtliche Anbindung eines Kirchenkreisamtes. Im Grundsatz ist der jeweilige Kirchenkreis Rechtsträger. In der Landeskirche häufiger anzutreffen ist aber die Rechtsträgerschaft in Form eines Zweckverbandes, an dem mindestens zwei Kirchenkreise beteiligt sind. Dies ist bereits jetzt Folge von Kooperationen auch im Bereich der Verwaltung in der Mittleren Ebene.

Die Option des Verbandsgesetzes aufgreifend (§ 15 Absatz 4 Verbandsgesetz), soll der Zweckverbandsvorstand einziges Organ des Zweckverbandes sein. In begründeten Ausnahmefällen kann zusätzlich eine Verbandsvertretung gebildet werden.

Zu § 3:

Hier werden die Aufgaben beschrieben, die von den Kirchenkreisämtern zu erfüllen sind. Es handelt sich in der Regel um Aufgaben, die in der praktischen Arbeit der Rent- und Gemeindeämter bereits jetzt erfüllt werden. Die Kirchenkreisämter sollen einen umfassenden Service für die in § 3 genannten Körperschaften bieten.

Zunächst werden in Absatz 1 die für die Kirchengemeinden, Verbände sowie unselbstständigen Einrichtungen zu erbringenden Aufgaben in Form der Unterstützung und Hilfeleistung bei der Geschäfts- und Haushaltsführung genannt. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass mit den Regelungen nicht die garantierten Selbstverwaltungsrechte der Kirchengemeinden nach Art. 12 Absatz 1 der Grundordnung beeinträchtigt werden.

Absatz 2 nimmt mit seinem Aufgabenkatalog Ergebnisse des Struktur- und Entwicklungsausschusses I auf und beschreibt Aufgaben, die für die jeweiligen Kirchengemeinden und Verbände sowie entsprechende unselbstständige Einrichtungen zu erfüllen sind. Der Aufgabenkatalog umschreibt den allgemeinen Charakter des Absatzes 1 näher und ist nicht abschließend, sodass bei Bedarf auch neue Aufgaben hinzukommen können.

Nr. 1:

Die Kirchenkreisämter haben im Rahmen der Vermögensverwaltung die anfallenden Finanz-, Haushalts- und Kassenangelegenheiten nach den kirchlichen Regelungen zu erledigen.

Nr. 2:

Die örtliche Personalverwaltung umfasst Aufgaben aus dem Arbeits-, Sozialversicherungs- und Steuerrecht. Insbesondere die Verfahren bei Aufnahme, Eingruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sind hier zu begleiten.

Die Zuständigkeiten des Landeskirchenamtes, vor allem im Bereich der Vergütungsabrechnung (ZGAST) werden nicht berührt, da die dort zu erledigenden Aufgaben aufgrund ihrer Komplexität nur zentral erbracht werden können.

Nr. 3:

Die Berufsausbildung für Verwaltungsfachangestellte ist Bestandteil einer leistungsfähigen Verwaltung in der Mittleren Ebene. Die hierfür notwendigen Voraussetzungen - etwa die Befähigung zum Ausbilden - sollen in den Kirchenkreisämtern vorhanden sein.

Nr.4:

Aufgrund der steigenden Anforderungen an die Verwaltung von Tageseinrichtungen für Kinder müssen die jeweiligen Träger aktuell und ausreichend über die betriebswirtschaftliche

Situation informiert sein. Darüber hinaus sind die notwendigen Informationen zur Unterstützung der kirchlichen Körperschaften und der Landeskirche bei Verhandlungen mit Dritten (etwa Kommunen) über Rahmenbedingungen dieses Arbeitsbereiches vorzubereiten.

Nr. 5:

Hierunter sind Unterstützungs- und Beratungstätigkeiten in den Bereichen der Bau-, Grundstücks- und Wohnungsverwaltung für die Kirchengemeinden zu verstehen. Vornehmlich handelt es sich um die Vorbereitung und Begleitung von Grundstücksgeschäften, Mietangelegenheiten - wie etwa Renovierungen und Vertragsangelegenheiten - sowie Pachtverhältnissen.

Nr.6:

Die Kirchenkreisämter verwalten die Daten des Meldewesens der kirchlichen Einrichtungen und leiten diese an die zuständigen Stellen weiter.

Nr.7:

Die Anwendung der Informationstechnik besitzt einen beträchtlichen Stellenwert im Bereich der Kommunikation. Zu erwähnen sind vor allem die E-Mail- und Internetkommunikation. Die Entwicklung in diesem Bereich ist schnelllebig, sodass insbesondere im Hinblick auf die Datensicherheit ausreichend Kompetenz für die Informationstechnik auf der Mittleren Ebene gegeben sein muss. Die Kirchenkreisämter haben für die technische Unterstützung der kirchlichen Körperschaften und für eine effiziente Zusammenarbeit mit der EDV-Verwaltung des Landeskirchenamtes zu sorgen.

Nr.8:

Kirchliche Einrichtungen werden nach Möglichkeit nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt. In diesem Zusammenhang kommen auch marktwirtschaftliche Instrumente zum Einsatz, die zu begleiten sind. Zu nennen sind hier vor allem Aufgaben im Bereich der Budgetierung und die Anwendung neuer Instrumente des Rechnungswesens.

Zu Absatz 3:

Die Kirchenkreisämter nehmen die in Absatz 2 dargelegten Aufgaben entsprechend für den oder die jeweiligen im Zuständigkeitsbereich gelegenen Kirchenkreise wahr. Ferner sind auch hier die in Absatz 3 genannten Unterstützungsleistungen zu erledigen.

Zu Absatz 4:

Mit Absatz 4 wird über den Katalog des Absatzes 2 hinaus die Möglichkeit eröffnet, dass kirchliche Einrichtungen die Kirchenkreisämter mit weiteren Tätigkeiten beauftragen können. Gleiches gilt auch für dritte (nicht kirchliche) Auftraggeber. Denkbar sind in diesem Zusammenhang Sekretariatsdienste, Personalsachbearbeitung oder Grundstücksverwaltung für kommunale oder privatrechtlich organisierte Einrichtungen. Derartige Beauftragungen finden sich bereits in der Praxis. Aufgrund des Zustimmungsvorbehaltes des jeweiligen Rechtsträgers dürfen nur solche Auftragstätigkeiten übernommen werden, die einem kirchlichen oder diakonischen Bezug nahe stehen. Handelt es sich um eine Beauftragung mit Kassengeschäften für Dritte, so ist neben dem Zustimmungsvorbehalt auch § 64 Absatz 2 des HKR-Gesetzes zu beachten.

Weiterhin sind auch Verwaltungstätigkeiten für Stiftungen (kirchliche und nicht kirchliche) erfasst, die wahrgenommen werden können. Dies ist dann möglich, wenn die Stiftungsverfassung oder ein Beschluss des Stiftungsvorstandes eine entsprechende Möglichkeit vorsehen.

Voraussetzung für eine Übernahme solcher Aufgaben sind sowohl die Zustimmung des jeweiligen Rechtsträgers als auch die Festlegung der Übernahmebedingungen in einer Vereinbarung, die insbesondere Regelungen über das zu entrichtende Entgelt, welches regelmäßig kostendeckend kalkuliert werden soll, enthalten muss.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt die Tätigkeiten für den jeweiligen Rechtsträger. Zunächst sind Aufgaben entsprechend des Absatzes 2 wahrzunehmen. Darüber hinaus werden die Rechtsträger in den unter Nummern 1 und 2 gegebenen Bereichen unterstützt.

Zu Absatz 6:

Das Landeskirchenamt kann die Kirchenkreisämter mit der Erledigung besonderer, im landeskirchlichen Interesse liegender, Aufgaben betrauen. Dies entspricht im Grundsatz der bisherigen Regelung in § 2 Absatz 6 der Geschäftsanweisung. Hiermit wird ein äußerst praxisrelevanter Komplex geregelt, der insbesondere zur Informationsbeschaffung und Entscheidungsvorbereitung für das Landeskirchenamt und damit zusammenhängend auch für andere kirchenleitende Gremien und Organe dient. Erwähnt seien zum Beispiel die Mitwirkung bei der Erstellung landeskirchlicher Statistiken oder die Vorlage von Haushaltsplänen. Der zuständige Dekan wird rechtzeitig über die Beauftragung informiert.

Zu § 4:

Die gegenseitige Auskunfts- und Informationspflicht, ebenfalls der bisherigen Geschäftsanweisung entlehnt, verpflichtet sowohl die kirchlichen Körperschaften als auch die Kirchenkreisämter zu einer verbesserten Zusammenarbeit bei dem Informationsaustausch.

Zu § 5:

§ 5 Absatz 1 benennt zunächst die personelle Struktur (leitende Person, deren Stellvertretung sowie die übrigen Mitarbeitenden).

Absatz 2 regelt die Aufgaben der leitenden Person. Sie soll, wie es bis dato fast ausschließliche Praxis in den Rentämtern ist, ein landeskirchlicher Beamter oder eine landeskirchliche Beamtin sein. Diese ist den übrigen Mitarbeitenden vorgesetzt. Aufgrund der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis wird die leitende Person gem. § 19 Absatz 1 Kirchenbeamtengesetz mit der Wahrnehmung des Dienstes beauftragt. Der leitenden Person können nach Absatz 1 Satz 4 aufgrund neuer Entwicklungen weitere Aufgaben übertragen werden.

Absatz 3 regelt die Vorgesetztenstruktur gegenüber der leitenden Person. Vorgesetzter ist der Vorsitzende des Rechtsträgers, also der zuständige Dekan, bei einem von einem Zweckverband getragenen Kirchenkreisamt, der von dem Verbandsvorstand vorgesehene Dekan. Die Weisungsberechtigung liegt damit sinnvollerweise bei der theologischen Leitung der Mittleren Ebene.

Absatz 4: Der Vizepräsident der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist mit der disziplinarischen Vorgesetzteneigenschaft betraut. Dies ergibt sich aus Artikel 140 der Grundordnung in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Kirchenbeamtengesetz. Ihm obliegt nach Anhörung des jeweiligen Rechtsträgers auch die Berufung und Abberufung der leitenden Person.

Weiterhin ist die Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der leitenden oder stellvertretenden Person, die nicht in einem Kirchenbeamtenverhältnis steht, geregelt. Diese unterliegen - entsprechend der Regelung in § 4 der bisherigen Geschäftsanweisung - dem Genehmigungsvorbehalt des Landeskirchenamtes. Dies dient vor allem der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Verhältnisse der Kirchenkreisämter untereinander.

Absatz 5: Aufgrund der gebotenen Trennung von Auftrags- und Aufsichtsverwaltung wird festgelegt, dass Mitarbeitende eines Kirchenkreisamtes nicht unterstützend für die Kirchengemeinden und deren Verbände und in derselben Angelegenheit im Rahmen der Aufsichtsverwaltung für den Rechtsträger tätig sein dürfen. Praktisch bedeutsam ist dies vor allem bei der Aufstellung der Haushaltspläne für die Kirchengemeinde und deren Verbände durch Angehörige des Kirchenkreisamtes und die nachträgliche Vorbereitung der Genehmigung (gem. § 23 Absatz 4 HKR-G) durch den Rechtsträger (Kirchenkreisvorstand). Hierdurch soll eine Neutralität in der Bearbeitung gewährleistet werden.

Zu § 6:

§ 6 Absatz 1 verweist auf das Finanzausweisungsgesetz als Grundlage der Finanzierung. Die Regelung entspricht § 63 Absatz 3 des HKR-Gesetzes. Wird das Kirchenkreisamt durch einen Zweckverband getragen, ist die Finanzierung gesondert zu vereinbaren. Meist geschieht dies durch eine entsprechende Satzung.

Kirchenkreisämter haben die nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erbringen.

Zu § 7:

§ 7 regelt die Zusammenarbeit der leitenden Personen mit dem Landeskirchenamt. Er greift die bisherige Praxis der Rentamtsleiterkonferenzen auf und sieht vor, dass regelmäßig gemeinsame - sinnvollerweise zwei per anno - Tagungen stattfinden sollen. Sie dienen der gegenseitigen Beratung und Information und sollen ein Forum für aktuelle Entwicklungen bieten. Grundsätzliche Angelegenheiten aus dem Bereich der Verwaltung sollen ebenfalls erörtert werden; zu denken ist hier bspw. an gemachte Erfahrungen mit Gesetzen, Verordnungen und Rundverfügungen.

Um auch zwischen den Tagungen auf Informationen zurückgreifen bzw. neue Entwicklungen und Regelungen erläutern zu können, sieht Absatz 2 vor, dass sich das Landeskirchenamt mit Vertretern aus dem Kreis der leitenden Personen bei wichtigen Fragen abstimmen soll. Diese Regelung entspricht der Arbeit des bisherigen Rentamtsleiterausschusses. Die Vertreter werden von den leitenden Personen aus deren Mitte bestimmt. Sie sollen die Ergebnisse dieser Beratungen an die übrigen Kirchenkreisämter weitergeben.

§ 7 dient nicht zuletzt dazu, den kirchenleitenden Organen, vermittelt durch das Landeskirchenamt, die Vorbereitung neuer Regelungen und das Erkennen von Problemen und Entwicklungen zu erleichtern, soweit die Kirchenkreisämter anstehende Fragen aus Sicht der Verwaltungspraxis beurteilen können. Dies unterstreicht nochmals den wichtigen Serviceauftrag der Kirchenkreisämter auch über den Bereich der Mittleren Ebene hinaus.

Zu § 8:

Ausführungsbestimmungen können weitere Regelungen treffen. Dabei wird es sich vornehmlich um Komplexe handeln, die bisher in der Geschäftsanweisung geregelt waren, deren Aufnahme in das Gesetz aber nicht sinnvoll erscheint.

Zu § 9:

Hier wird das Inkrafttreten des Gesetzes bestimmt; gleichzeitig wird die Geschäftsanweisung aufgehoben.